



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Gemeinde Klein Rheide  
über das Amt Kropp-Stapelholm  
Am Markt 10  
24848 Kropp

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale</b> 87- 0
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19. Februar 2025

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/059 FNP 5 + VBB 8

Schleswig,  
20. März 2025

**Gemeinde Klein Rheide: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark südlich der L 39 / östlich des Fünfzehner Weges“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

Unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 09. September 2024 und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04) werden folgende Hinweise gegeben:

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Die untere **Naturschutzbehörde** gibt folgende Hinweise:

Für den Teilgeltungsbereich 3 der Planung besteht eine wasserrechtliche Plangenehmigung für ein Kiesabbauverfahren. Es gelten die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen und Auflagen. Vor einer Endabnahme der Fläche aus dieser Genehmigung kann keine Baugenehmigung für den Teilbereich des Solarparks erteilt werden, auch wenn es planungsrechtlich möglich sein sollte. Mit dem Planer, dem Solarparkbetreiber und dem Eigentümer der Flächen ist rechtzeitig eine Klärung über den zeitlichen Ablauf der Fertigstellung des Kiesabbaus mit Endabnahme und dem Start des Bauvorhabens herbeizuführen.

Die Folgenutzung der Kiesabbaufäche (Teilgeltungsbereich 3) ist als extensive Grünlandfläche für eine Dauer von 20 Jahren festgelegt. Als Ersatz für die extensive Grünlandfläche, die sich ohne die Überstellung mit Solarmodulen als Grünland mit trocken/magerer Ausprägung entwickeln würde, ist eine gleichwertige Biotopfläche (Ausgleichsfläche auf trocken-sandigem Standort) zu schaffen. Die Flächenentwicklung mit Solarmodulen ist nicht vergleichbar mit einer Fläche ohne Überbauung und daher auszugleichen, was im vorhabenbezogenen Bebauungsplan darzustellen ist.

In dem an die Teilflächen 2 und 3 angrenzenden bestehenden Solarpark sind Vorkommen der Kreuzkröte kartiert worden. Da auch das Vorkommen weiterer Amphibien und Reptilienarten auf diesen Flächen wahrscheinlich ist, sind für das Plangebiet artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Ohne die Errichtung von Solaranlagen auf der Teilfläche 3 würde diese sich zu einer extensiv genutzten Grünlandfläche entwickeln, die u. a. Lebensraum für auf Offenland angewiesene Vogelarten, wie z. B. die Feldlärche wäre. Durch die Planung wird die Entwicklung verhindert und ist daher an anderer Stelle durch Schaffung neuer Lebensräume für diese Arten zu kompensieren.

Entgegen der Angabe im Umweltbericht unter Punkt 6.3.1.2 muss der Zaun zur Einzäunung des Solarparks einen Bodenabstand von mindestens 20 cm einhalten.

Die untere **Bodenschutzbehörde** hat folgende Anmerkungen:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Weiterhin besteht die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen, da im sauren Milieu der gesättigten Bereiche die in den vorgesehenen Rammpfählen vorhandenen Schwermetalle ausgetragen werden können.

Der Punkt 6.3.1.3 im Umweltbericht ist entsprechend anzupassen / zu ergänzen:

Anforderungen:

- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorab mitzuteilen (E-Mail: [Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de](mailto:Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de)).

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind mit Verweis auf § 48 Wasserhaushaltsgesetz, im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden. Der Einsatz von verzinkten Profilen ist nur zulässig, wenn vor Baubeginn der Nachweis erbracht ist, dass verzinkte Profile den Grundwasserschwankungsbereich nicht erreichen werden. Dies ist anhand von Baugrunduntersuchungen und detaillierten, Ausführung zur Ausgestaltung der angestrebten Gründung (wie oben ausgeführt) zu belegen.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Bei der Zwischenlagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/anzusäen.
- Überschüssiger Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu verwenden. Geländeangleichungen, Senkenverfüllungen o. Ä. mit Oberboden sind nicht zulässig. Bei der Neuanlage von Knickwällen ist der Walkern aus Mineralboden zu erstellen.
- Die Arbeiten sind witterungsangepasst durchzuführen. D.h., bei zu hoher Bodenfeuchte (breiig-weiche Konsistenz, Gefügestabilität, Furchenbildung) sind die Arbeiten einzustellen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark südlich der L 39/ östlich des Fünftehner Weges“ in der Gemeinde Klein Rheide keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Punkt 4.5 versickert werden.

Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es ist dazu aber im Vorwege die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu überprüfen, um dann klare Vorgaben bzgl. der NW-Entwässerung treffen zu können. Zudem ist vorab zu prüfen, ob die Einzugsgebiete landwirtschaftliche Drainagen aufweisen. Sollte eine Einleitung in ein Gewässer erfolgen, ist eine Regenrückhaltung zu betreiben und eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das Entwässerungskonzept ist im Bauleitverfahren zu erstellen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8 „Solarpark südlich der L39 / östlich des Fünfzehner Weg“, in der Gemeinde Klein Rheide keine Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.

Hinweis:

Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zur Überflutungen der Flächen kommen. Durch die Sammlungen von Niederschlag sind in den Teilgeltungsbereichen 1 und 3 Wasseransammlungen von bis zu 61 cm zu erwarten. Dazu kommen erhöhte Fließgeschwindigkeiten im Teilgeltungsbereich 3 von 0,55 m/s. Dadurch sind Schäden an der geplanten Bebauung nicht ausgeschlossen. Wir empfehlen die Lage von wasserempfindlichen Infrastrukturen zu überprüfen und gegebenenfalls gegen eindringendes Wasser zu schützen.

Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor. Die Hinweiskarte steht Online zur Verfügung und kann als freier Webdienst (WMS-Service) in Fachgeoinformationssysteme eingebunden werden (Link: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie\\_und\\_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren)).

Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalisierter Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdete Gebiete und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Mit Verweis auf das Positionspapier des Kreises zur Freiflächenphotovoltaik wird das Vorhaben kritisch gesehen. Die Gemeinde hat bereits mit dem VBB 1 eine Fläche von ca. 28 ha mit PVA überplant und damit das empfohlene Ziel von 2 % der Gemeindefläche erfüllt. Darüber hinaus plant die Gemeinde mit dem FNP 3 + B 5 89 ha mit einer PVA-Nutzung zu überplanen. Zusammen mit der vorliegenden Planung wäre darzulegen, ob die Raumverträglichkeit im Sinne der Ziffer 4.5.2 des LEPs gegeben ist. Der Kreis sieht hier eine Überbelastung der Gemeinde mit Freiflächenphotovoltaik. Es bleibt zu befürchten, dass die Flächengröße zusammen mit den erforderlichen Ausgleichsflächen eine Dimension erreicht, die zukünftig dringend notwendige Nutzungen im Außenbereich ggfs. nicht mehr möglich macht bzw. Außenbereichsnutzungen nicht mehr realisiert werden können.
- Mit Verweis auf die Photovoltaik-Strategie des Bundes soll der Ausbau der PVA hälftig auf Dachflächen stattfinden. Angesichts der angestrebten Flächenentwicklung der Gemeinde

sollte eine Strategie zur Nutzung der Dachflächen innerhalb der Gemeinde dargelegt werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm